

Präambel

Siegfried Lehmann, geboren am 10. November 1884, lebte als angesehenen jüdischer Kaufmann in Barsinghausen.

Er diente seinem Vaterland als Soldat im 1. Weltkrieg und wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Als Kriegsversehrter kehrte er in seine Heimatstadt Barsinghausen zurück.

Auch als er die mit Hitlers Machtergreifung immer deutlicher werdenden Ziele des Nationalsozialismus erkannte, verließ er sein „Vaterland“ nicht. Er sah für sich und seine Familie keine Gefahr. Obwohl er bereits Karten für eine Schiffsreise besaß, nutzte er diese nicht.

Am 23. Juli 1942 wurde die Familie Siegfried Lehmann in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert. Kurze Zeit später ist seine Nichte Ruth ten Brink ebenfalls dorthin deportiert worden.

Siegfried Lehmann starb am 6. September 1943. Seine Frau Sophie und die Töchter Hilde und Lore kamen im Konzentrationslager Auschwitz ums Leben. Der Sohn Walter starb am 14. Januar 1945 im Konzentrationslager Dachau.

Das Schicksal Siegfried Lehmanns - und seiner Familie - steht exemplarisch für die Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung in Barsinghausen durch ein totalitäres menschenverachtendes Regime. Die Erinnerung an begangenes Unrecht hilft die Gedanken der Brüderlichkeit und Menschlichkeit wach zu halten.

Stiftungssatzung

§ 1

1. Die Stiftung führt den Namen Siegfried Lehmann-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Barsinghausen.

§ 2

1. Zweck der Stiftung ist es, durch das Gedenken an Siegfried Lehmann und seine Familie, die Erinnerung an die Schicksale der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wach zu halten.
Mit der Verleihung des Siegfried Lehmann-Preises soll an geschehenes Unrecht erinnert und das Verständnis für andere Lebensformen und Weltanschauungen gestärkt werden.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt
 - durch tätiges Handeln von Einzelpersonen und Personengruppen, das in besonderem Maße den Gedanken der Brüderlichkeit und Menschlichkeit Geltung verschafft

oder

- durch künstlerische und/oder wissenschaftliche Arbeiten, die an jüdisches Leben in Barsinghausen erinnern.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
5. Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

1. Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 20.000 Euro. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen. (Zustiftungen)
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter erfüllt.
4. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet das Kuratorium jährlich.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig.
Ein Vorstandsmitglied wird von der Familie Lehmann benannt.
2. Die vom Kuratorium gewählten Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von diesem abgewählt werden. Das von der Familie Lehmann benannte Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dieser abberufen werden.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl bzw. zur Neubenennung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt oder benannt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht.

§ 7

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

4. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben und an die Vorstandsmitglieder zu versenden ist.
5. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

§ 8

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Personen. Das von der Familie Lehmann benannte Vorstandsmitglied ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Die übrigen sechs Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rat der Stadt Barsinghausen berufen, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Kirchenkreises Ronnenberg. Zwei Mitglieder des Kuratoriums sollen dem Rat der Stadt Barsinghausen angehören.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 9

1. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszweckes
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
2. Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann das Kuratorium in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.

5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
6. Beschlussfassung ist - mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben und an die Kuratoriumsmitglieder und an die Vorstandsmitglieder zu versenden ist.

§ 10

1. Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kuratoriumsmitglieder fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes darf das Stiftungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Barsinghausen, den 30.11.2003

Der Bürgermeister

Richter

Veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 18.12.2003.

Genehmigungsvermerk:

Die Bezirksregierung Hannover hat gemäß § 80 Bürgerliches Gesetzbuch

i.V.m. §§ 3

und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds. GVBl., S. 609), mit Bescheid vom 18.11.2003 die Siegfried Lehmann Stiftung anerkannt.